

## Lösungen BGE 1C\_116/2016

1. 1c; 2g; 3f; 4l; 5m; 6k; 7a; 8h; 9i; 10e; 11d; 12j; 13b

### Übung zum Wortschatz

1. um die Auslieferung ersuchen
2. jdn. zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe verurteilen
3. rechtskräftig sein
4. die physische und psychische Integrität wahren
5. Beschwerde erheben
6. eine Beschwerde abweisen/ablehnen
7. einen Entscheid/ein Urteil aufheben
8. zu etwas Stellung nehmen
9. auf eine Beschwerde (nicht) eintreten
10. ein Gesuch bewilligen/ablehnen/abweisen
11. Gerichtskosten auferlegen

### Übungen zur Grammatik Passiv

1. Am 15. Juni 2015 hat die Polizei A. \_\_\_\_ ... verhaftet. (
2. Die Schweiz wurde mit Note vom ... von der Türkei um die Auslieferung von A. \_\_\_\_ ersucht.
3. Mit Urteil vom 11. März 2014 hatte das Strafgericht Aksary A. ... verurteilt.
4. Die Türkei gewährte in der Folge diese Garantie.
5. Am 21. Dezember 2015 wurde die Auslieferung vom/durch das / BJ bewilligt.
6. Das BGer kann das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligen.
7. Das BGer tritt auf die Beschwerde nicht ein.
8. Das BGer erhebt keine Gerichtskosten.

### Passiversatzformen: Der modale Infinitiv

1. Ein besonders bedeutender Fall muss mit Zurückhaltung angenommen werden.
2. Darauf kann mangels hinreichend substantzierter Kritik nicht eingetreten werden.
3. Die Beschwerde muss aus diesem Grund abgewiesen werden.

### Artikel und Pluralformen

|                           |     |                   |                            |
|---------------------------|-----|-------------------|----------------------------|
| 1. die Auslieferung       | -en | ausliefern        | Endung -ung                |
| 2. die Aussichtslosigkeit | -   |                   | Endung -keit               |
| 3. die Begnadigung        | -en | begnadigen        | Endung -ung                |
| 4. die Behauptung         | -en | behaupten         | Endung -ung                |
| 5. die Behinderung        | -en | behindern         | Endung -ung                |
| 6. der Beschwerdeführer   | =   | Beschwerde führen | männl. Person              |
| 7. die Eingabe            | -n  | eingeben          | Endung -e                  |
| 8. die Entlassung         | -en | entlassen         | Endung -ung                |
| 9. die Fahndung           | -en | fahnden nach + D  | Endung -ung                |
| 10. die Fehde             | -n  | sich befehden     | Endung -e                  |
| 11. die Feuerwaffe        | -n  |                   | Endung -e                  |
| 12. das Gesuch            | -e  | gesuchen um + A   | Ge- am Anfang des Wortes   |
| 13. die Klärung           | -en | klären            | Endung -ung                |
| 14. die Note              | -n  |                   | Endung -e                  |
| 15. die Rechtspflege      | -n  | pflügen           | Endung -e                  |
| 16. die Rüge              | -n  | rügen             | Endung -e                  |
| 17. die Tötung            | -en | töten             | Endung -ung                |
| 18. die Tragweite         | -   |                   | Endung -e                  |
| 19. der Übergriff         | -e  | übergreifen       | von einem Verb ohne Endung |
| 20. die Verhaftung        | -en | verhaften         | Endung -ung                |

## Fragen zum BGE 1C\_116/2016» Fragen zum BGE 1C\_116/2016

### 1. Was ist der Gegenstand dieses BGE?

Der Gegenstand ist eine Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts, Beschwerdekammer vom 3. März 2016 bezüglich einer Auslieferung in die Türkei.

### 2 Warum sollte der Beschwerdeführer an die Türkei ausgeliefert werden? Welcher Vergehen (Pl.) hat er sich schuldig gemacht?

A. \_\_\_\_\_ wurde vom Strafgericht Aksaray, Türkei, mit Urteil vom 11. März 2014 zweimal zu einer lebenslangen Gefängnisstrafe und zu einer weiteren Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt wegen vorsätzlicher Tötung sowie wegen Kauf/Führen/Mitnahme von Feuerwaffen und Munition, begangen am 15. Oktober 2007. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

### 3. Was machte A. \_\_\_\_\_ beim Bundesamt für Justiz (BJ) geltend, um nicht ausgeliefert zu werden?

Er machte geltend, dass sein Leben im Falle einer Auslieferung sei sein Leben wegen einer anhaltenden Familienfehde in Gefahr sei.

### 4. Wie reagierte das Bundesamt für Justiz (BJ) auf As. \_\_\_\_\_ Argumente und wie entschied es?

Das BJ stellte daraufhin ein Gesuch an die türkischen Behörden um die Garantie, dass As. \_\_\_\_\_ physische und psychische Integrität gemäss Art. 3 EMRK und Art. 7, 10 und 17 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) gewahrt und er vor Übergriffen durch Drittpersonen geschützt werden soll. Dies wurde von der Türkei gewährt. Das BJ bewilligte daraufhin die Auslieferung.

### 5. Bei wem erhob A. \_\_\_\_\_ daraufhin Beschwerde und wie entschied dieses Gericht?

Er erhob Beschwerde beim Bundesstrafgericht. Dieses wies die Beschwerde am 3. März 2016 ab.

### 6. Gegen wen erhebt A. \_\_\_\_\_ beim Bundesgericht Beschwerde und was verlangt er?

A. \_\_\_\_\_ erhebt Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts und beantragt, die Entscheide des Bundesstrafgerichts und des BJ (Bundesamtes für Justiz) seien aufzuheben.

### 7. Warum tritt das BGer nicht auf die Beschwerde ein? (1.1)

Das BG tritt auf die Beschwerde nicht ein, da es sich hier nicht um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Dies ist von Relevanz, da die Beschwerde gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG zwar möglich ist, es ist aber erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

### 8. Wie argumentiert das Bundesgericht? Fassen Sie die wichtigsten Punkte zusammen.

Es macht des Weiteren geltend, dass der Beschwerdeführer die Haftverhältnisse in der Türkei kritisiert, sich aber nicht mit den entsprechenden Ausführungen im Entscheid des Bundesstrafgerichts auseinandersetzt. Deshalb tritt es mangels hinreichend substantzierter Kritik nicht darauf ein (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Der Beschwerdeführer macht auch geltend, dass in der Türkei die lebenslange Freiheitsstrafe bis zum Tod vollstreckt werde und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nicht bestehe. Eine Begnadigung sei nur bei dauernder Krankheit oder Behinderung möglich und müsse vom Staatspräsidenten angeordnet werden. Eine Auslieferung an die Türkei verstosse deshalb gegen das deutsche Grundgesetz und gegen die Bundesverfassung. Das Bundesamt für Justiz hat dazu Stellung genommen. Eine bedingte Entlassung ist möglich, und zwar nach dreissig Jahren (Art. 107 Abs. 3 lit. b des türkischen Gesetzes Nr. 5275). Im Urteil vom 11. März 2014 des Strafgerichts Aksaray wird die bedingte Entlassung sogar mehrfach erwähnt. Eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe droht dem Beschwerdeführer insoweit nicht. Die türkischen Behörden haben überdies auf Aufforderung des BJ die Einhaltung der Menschenrechte des Beschwerdeführers gemäss EMRK und UNO-Pakt II zugesichert.

Dies bedeutet laut BGer, dass es keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gibt. Die Beschwerde ist laut BGer unzulässig. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. Es werden aber keine Gerichtskosten erhoben.